

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00739]

2 JUNI 2013. — Loi modifiant le Code civil, la loi du 31 décembre 1851 sur les consulats et la juridiction consulaire, le Code pénal, le Code judiciaire et la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, en vue de la lutte contre les mariages de complaisance et les cohabitations légales de complaisance. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des chapitres 1^{er} et 6 de la loi du 2 juin 2013 modifiant le Code civil, la loi du 31 décembre 1851 sur les consulats et la juridiction consulaire, le Code pénal, le Code judiciaire et la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, en vue de la lutte contre les mariages de complaisance et les cohabitations légales de complaisance (*Moniteur belge* du 23 septembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00739]

2 JUNI 2013. — Wet tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek, de wet van 31 december 1851 met betrekking tot de consulaten en de consulaire rechtsmacht, het Strafwetboek, het Gerechtelijk Wetboek en de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, met het oog op de strijd tegen de schijnhuwelijken en de schijnwettelijke samenwoningen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de hoofdstukken 1 en 6 van de wet van 2 juni 2013 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek, de wet van 31 december 1851 met betrekking tot de consulaten en de consulaire rechtsmacht, het Strafwetboek, het Gerechtelijk Wetboek en de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, met het oog op de strijd tegen de schijnhuwelijken en de schijnwettelijke samenwoningen (*Belgisch Staatsblad* van 23 september 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00739]

2. JUNI 2013 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschem gesetzlichen Zusammenwohnen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Kapitel 1 und 6 des Gesetzes vom 2. Juni 2013 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschem gesetzlichen Zusammenwohnen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

2. JUNI 2013 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschem gesetzlichen Zusammenwohnen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL 6 — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 19 - In Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wenn eine Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen ausgestellt worden ist, wird bei der Prüfung eines Antrags auf Familienzusammenführung, dem eine infolge der Ausstellung dieser Bescheinigung geschlossene Ehe zugrunde liegt, keine neue Ermittlung durchgeführt, es sei denn, neue Sachverhalte liegen vor.“

Art. 20 - In Artikel 74/11 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„Die in Absatz 2 vorgesehene Frist von maximal drei Jahren wird auf maximal fünf Jahre angehoben, wenn:

1. der betreffende Drittstaatsangehörige einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird oder er sein Aufenthaltsrecht behält,

2. der betreffende Drittstaatsangehörige eine Ehe oder Partnerschaft eingegangen ist beziehungsweise eine Adoption vorgenommen hat, die dem alleinigen Zweck diente, dass ihm der Aufenthalt gestattet wird oder er sein Recht auf Aufenthalt im Königreich behält.“

Art. 21 - Artikel 79*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Januar 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "von acht Tagen bis zu drei Monaten oder mit einer Geldbuße von 26 EUR bis zu 100 EUR" durch die Wörter "von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 EUR bis zu 500 EUR" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr oder mit einer Geldbuße von 50 EUR bis zu 250 EUR" durch die Wörter "von zwei Monaten bis zu vier Jahren und mit einer Geldbuße von 100 EUR bis zu 2.500 EUR" ersetzt.

3. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "von einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße von 100 EUR bis zu 500 EUR" durch die Wörter "von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 250 EUR bis zu 5.000 EUR" ersetzt.

4. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "mit einer Geldbuße von 26 EUR bis zu 50 EUR" durch die Wörter "mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 EUR bis zu 250 EUR" ersetzt.

5. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "von acht Tagen bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldbuße von 26 EUR bis zu 125 EUR" durch die Wörter "von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 EUR bis zu 1.250 EUR" ersetzt.

6. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr oder mit einer Geldbuße von 50 EUR bis zu 250 EUR" durch die Wörter "von zwei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 125 EUR bis zu 2.500 EUR" ersetzt.

Art. 22 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 79*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 79*ter* - § 1 - Wer einen Vertrag über das gesetzliche Zusammenwohnen unter den in Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnten Umständen abschließt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 EUR bis zu 500 EUR bestraft.

Wer eine Geldsumme erhält, durch die er für den Abschluss eines solchen Vertrags über das gesetzliche Zusammenwohnen entlohnt werden soll, wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu vier Jahren und mit einer Geldbuße von 100 EUR bis zu 2.500 EUR bestraft.

Wer einer Person gegenüber von Gewalttätigkeiten oder Drohungen Gebrauch macht, um diese Person zum Abschluss eines solchen Vertrags über das gesetzliche Zusammenwohnen zu zwingen, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 250 EUR bis zu 5.000 EUR bestraft.

§ 2 - Der Versuch des in § 1 Absatz 1 erwähnten Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 EUR bis zu 250 EUR bestraft.

Der Versuch des in § 1 Absatz 2 erwähnten Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 50 EUR bis zu 1.250 EUR bestraft.

Der Versuch des in § 1 Absatz 3 erwähnten Vergehens wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 125 EUR bis zu 2.500 EUR bestraft."

Art. 23 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 79*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 79*quater* - § 1 - Der Richter, der eine Verurteilung auf der Grundlage der Artikel 79*bis* oder 79*ter* ausspricht oder der die Schuld für einen Verstoß gegen diese Bestimmungen feststellt, kann auf Antrag des Prokurators des Königs oder jeder anderen am Verfahren Interesse habenden Partei ebenfalls die Nichtigkeit der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens aussprechen.

§ 2 - Ein Urteil kann Ehepartnern oder gesetzlich zusammenwohnenden Partnern gegenüber nur wirksam werden, wenn sie Partei des Verfahrens gewesen sind oder in das Verfahren herangezogen worden sind.

Die Staatsanwaltschaft kann den Ehepartner oder den gesetzlich zusammenwohnenden Partner, der nicht Partei des Verfahrens ist, durch einen erzwungenen Beitritt in das Verfahren heranziehen.

Durch den Beitritt erwerben diese Personen die Eigenschaft einer Partei im Verfahren. Diese Parteien können Rechtsmittel einlegen.

Der Beitritt erfolgt zu Beginn des Verfahrens, damit diese Parteien ihre Rechte in Bezug auf die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens geltend machen können.

§ 3 - Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids in Bezug auf die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens übermittelt der tätig gewordene Gerichtsvollzieher dem Greffier des Rechtsprechungsorgans, das die Entscheidung verkündet hat, sofort eine Abschrift.

§ 4 - Wenn die Nichtigkeit der Ehe durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen worden ist, lässt der Greffier dem Standesbeamten des Ortes, an dem die Ehe geschlossen worden ist, und dem Ausländeramt oder, wenn die Ehe nicht in Belgien geschlossen worden ist, dem Standesbeamten von Brüssel und dem Ausländeramt unverzüglich einen Auszug zukommen, der den Tenor des Urteils oder Entscheids und das Datum, an dem dieses Urteil beziehungsweise dieser Entscheid formell rechtskräftig geworden ist, enthält.

Der Greffier setzt die Parteien davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte überträgt den Tenor unverzüglich in seine Register; dies wird am Rand der Eheschlussurkunde und der Personenstandsurkunden mit Bezug auf die Kinder vermerkt, wenn diese Urkunden in Belgien ausgefertigt oder übertragen worden sind.

§ 5 - Wenn die Nichtigkeit des gesetzlichen Zusammenwohnens durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen worden ist, lässt der Greffier dem Standesbeamten des Ortes, an dem die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben worden ist, und dem Ausländeramt unverzüglich einen Auszug zukommen, der den Tenor des Urteils oder Entscheids und das Datum, an dem dieses Urteil beziehungsweise dieser Entscheid formell rechtskräftig geworden ist, enthält.

Der Greffier setzt die Parteien davon in Kenntnis.
Der Standesbeamte trägt die Erklärung der Nichtigkeit des gesetzlichen Zusammenwohnens unverzüglich in das Bevölkerungsregister ein.“

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Juni 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00734]

17 MAI 2007. — Arrêté royal fixant les mesures en matière de prévention contre l'incendie et l'explosion auxquelles les parkings fermés doivent satisfaire pour le stationnement des véhicules LPG. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 mai 2007 fixant les mesures en matière de prévention contre l'incendie et l'explosion auxquelles les parkings fermés doivent satisfaire pour le stationnement des véhicules LPG (*Moniteur belge* du 20 juin 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00734]

17 MEI 2007. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de maatregelen voor de preventie van brand en ontploffing waaraan de gesloten parkeergebouwen moeten voldoen om LPG-voertuigen te parkeren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 mei 2007 tot vaststelling van de maatregelen voor de preventie van brand en ontploffing waaraan de gesloten parkeergebouwen moeten voldoen om LPG-voertuigen te parkeren (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00734]

17. MAI 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Maßnahmen zur Brand- und Explosionsverhütung, denen geschlossene Parkhäuser für das Abstellen von LPG-Fahrzeugen genügen müssen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Maßnahmen zur Brand- und Explosionsverhütung, denen geschlossene Parkhäuser für das Abstellen von LPG-Fahrzeugen genügen müssen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. MAI 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Maßnahmen zur Brand- und Explosionsverhütung, denen geschlossene Parkhäuser für das Abstellen von LPG-Fahrzeugen genügen müssen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Flüssiggase erzeugen weniger gesundheits- und umweltschädliche Stoffe und weniger Treibhausgase als Benzin und Diesel; sie tragen zur allgemeinen Luftqualität bei. Ihr Gebrauch muss jedoch mit Sicherheitsmaßnahmen einhergehen. Deshalb werden mit vorliegendem Entwurf die Maßnahmen zur Brand- und Explosionsverhütung, denen geschlossene Parkhäuser für das Abstellen von LPG-Fahrzeugen genügen müssen, festgelegt.

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses war Gegenstand des Gutachtens Nr. 41.867/4 des Staatsrates vom 4. Januar 2007.

Der Staatsrat hat bemerkt, dass die obligatorische Stellungnahme des Hohen Rates für Brand- und Explosionschutz vor über zweieinhalb Jahren abgegeben worden ist und dass also zu prüfen wäre, ob sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände seither verändert haben.

Da festzustellen ist, dass die Umstände tatsächlich unverändert sind, erscheint es zwecklos, den vorliegenden Entwurf erneut dem Hohen Rat vorzulegen.

Der Staatsrat hat zudem darauf hingewiesen, dass in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen die Möglichkeit vorgesehen ist, von den Grundnormen zur Verhütung abzuweichen. Da bis heute kein Königlicher Erlass vorliege, durch den die Regelung dieser Abweichungen organisiert wird, könne keine Abweichung gewährt werden, was dem Staatsrat zufolge dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.

Zurzeit wird ein Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Ausarbeitung einer Regelung dieser Abweichungen fertiggestellt.